



Luxemburg
ENER/D1/AS/cm(2020)s-5610419

Petition an Präsidentin von der Leyen: Atomkraft keine Lösung für den Klimawandel

Sehr geehrte Petentinnen und Petenten,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben an Kommissionspräsidentin von der Leyen, in dem Sie darlegen, dass die Kernenergie nicht die richtige Lösung für den Klimawandel darstelle.

Am 28. November 2018 hat die Europäische Kommission eine strategische langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 („Ein sauberer Planet für alle“)¹ verabschiedet. Die Strategie soll aufzeigen, wie Europa zum Vorreiter auf dem Weg zur Klimaneutralität werden kann. Demnach soll bis zum Jahr 2050 über 80 % des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen (zunehmend in Offshore-Anlagen) stammen. Zusammen mit einem voraussichtlichen Kernenergieanteil von rund 15 % wird dies nach Ansicht der Europäischen Kommission die Grundlage eines CO₂-freien europäischen Stromerzeugungssystems bilden.

Am 12. Dezember 2019 hat der Europäische Rat das Ziel des europäischen Grünen Deals bestätigt,² im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris bis 2050 in der EU die Klimaneutralität zu erreichen. Zudem haben die Staats- und Regierungschefs in der EU die Notwendigkeit anerkannt, für die Sicherheit der Energieversorgung zu sorgen und das Recht jedes Mitgliedstaats zu achten, über seinen eigenen Energiemix zu bestimmen und die jeweils am besten geeigneten Technologien auszuwählen. Einige Länder nutzen Kernenergie in ihrem nationalen Energiemix und bauen entweder neue Kernkraftwerke oder vergeben Lizenzen für den Langzeitbetrieb (LTO) ihrer bestehenden Kapazitäten. Ihnen ist sicherlich bekannt, dass derzeit 13 von 27 Mitgliedstaaten Kernenergie zur Stromerzeugung nutzen; etwa die Hälfte der CO₂-armen Stromerzeugung in der EU entfällt auf die Kernenergie.

¹ COM(2018) 773 final.

² COM(2019) 640 final.

Während die Entscheidung über die Nutzung oder Nichtnutzung der Kernenergie Sache der Mitgliedstaaten ist, besteht die Aufgabe der Europäischen Kommission darin, im Interesse aller Mitgliedstaaten und ihrer Bevölkerung im Rahmen des Euratom-Vertrags Rechtsvorschriften zu entwickeln, die die Einhaltung höchster Standards für die Sicherheit, Gefahrenabwehr und Nichtverbreitung von Kernwaffen gewährleisten. Dies betrifft den gesamten Lebenszyklus von kerntechnischen Anlagen und umfasst drei Aspekte: die Sicherheit kerntechnischer Anlagen, die sichere Entsorgung von Nuklearabfällen und die Stilllegung von Anlagen nach dem Ablauf ihrer Betriebszeit. Ein weiteres Ziel ist die Vermeidung radiologischer Risiken für die Arbeitskräfte, die Bevölkerung insgesamt und die Umwelt. Die Europäische Union verfügt heute über die fortschrittlichsten und durchsetzbaren regionalen Vorschriften für die kerntechnische Sicherheit, die Entsorgung radioaktiver Abfälle und den Strahlenschutz weltweit. Nach dem geltenden EU-Rechtsrahmen kann die Europäische Kommission daher den Mitgliedstaaten nicht vorschreiben, Kernkraftwerke abzuschalten – vorausgesetzt, sie entsprechen den EU-weiten und nationalen Anforderungen an die nukleare Sicherheit –, und auch die Nutzung der Kernenergie nicht verbieten.

Hinsichtlich einer verantwortungsvollen und sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle, die für die Europäische Kommission oberste Priorität hat, möchten wir hervorheben, dass im Mittelpunkt der Richtlinie über die Entsorgung radioaktiver Abfälle³ die Vermeidung unangemessener Lasten für künftige Generationen steht. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete nationale Vorkehrungen für ein hohes Sicherheitsniveau bei der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu treffen.

Wir möchten darüber hinaus betonen, dass keine Mittel aus dem EU-Haushalt zugunsten der Mitgliedstaaten mit Kernkraftwerken oder der Nuklearindustrie verwendet werden. Die Europäische Kommission unterstützt über den EU-Haushalt ausschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen: beispielsweise für Forschung zu Sicherheit, Gefahrenabwehr, Sicherungsmaßnahmen und Abfallentsorgung, und Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen.

Im Hinblick auf die Zukunft des Euratom-Vertrags hat die Europäische Kommission 2019 einen Reflexionsprozess angestoßen, um den Vertrag demokratischer zu gestalten, indem das Europäische Parlament, nationale Parlamente und andere Interessenträger in Nuklearfragen stärker in den Entscheidungsprozess eingebunden werden.⁴

Einer Änderung des Euratom-Vertrags müssen die EU-Mitgliedstaaten einstimmig zustimmen (ordentliches Änderungsverfahren nach Artikel 48 des Vertrags über die Europäische Union). Eine solche Änderung wäre heute eher unwahrscheinlich, da die EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen zum Thema Atomenergie vertreten. Die Europäische Kommission wird zu gegebener Zeit entscheiden, wie sie im Anschluss an diese Mitteilung weiter verfahren wird.

Was Kernenergie und nukleare Sicherheit betrifft, messen wir der Transparenz eine außerordentliche Bedeutung zu. Diese Frage wurde auch bereits im Euratom-

³ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0070>.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat Eine effizientere und demokratischere Beschlussfassung in der Energie- und Klimapolitik der EU COM(2019) 177 final.

Sekundärrecht, insbesondere in der geänderten Richtlinie über nukleare Sicherheit⁵ und in der Richtlinie über die Entsorgung radioaktiver Abfälle thematisiert, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass der Öffentlichkeit angemessene Möglichkeiten zur Beteiligung am Entscheidungsprozess gewährt werden. Das Europäische Kernenergieforum (ENEF)⁶ und die Gruppe der europäischen Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG)⁷ ermöglichen breit angelegte Debatten mit den entsprechenden Interessenträgern aus allen EU-Mitgliedstaaten.

Was die Möglichkeit einer supranationalen Euratom-Regulierungsbehörde oder -stelle für nukleare Sicherheit betrifft, so wurde dies bereits 2013 im Rahmen der Vorbereitung der Folgenabschätzung zur vorgeschlagenen Änderung der Richtlinie über nukleare Sicherheit in Erwägung gezogen. Ein Vergleich der Auswirkungen der verschiedenen vorgeschlagenen Politikoptionen und ihrer jeweiligen Effektivität hinsichtlich der Erfüllung der jeweiligen Politikziele ergab, dass diese Option keine unmittelbaren Vorteile für die nukleare Sicherheit hätte; sie wurde daher nicht weiterverfolgt. Ein solcher Vorschlag fand darüber hinaus bei den umfassenden, mit der Öffentlichkeit und den Interessenträgern durchgeführten Konsultationen keine Unterstützung.

Was Ihre Meinung zur Drittschadenshaftung im Nuklearbereich betrifft: Dieser Bereich unterliegt derzeit dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Dieser Aspekt des Nuklearrechts wird bislang nicht durch den Euratom-Vertrag geregelt, obwohl Artikel 98 des Vertrags den erleichterten Abschluss von Versicherungsverträgen zur Deckung der Gefahren auf dem Kerngebiet vorsieht. In der Europäischen Union gibt es drei verschiedene Rechtsrahmen:

- 13 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens, das unter Federführung der OECD ausgearbeitet wurde; davon sind 10 auch Vertragsparteien des Zusatzübereinkommens (Brüsseler Übereinkommen).
- 11 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens, das unter Federführung der IAEA ausgearbeitet wurde; davon sind 3 auch Vertragsparteien des Änderungsprotokolls.
- 5 EU-Mitgliedstaaten (Staaten ohne Kernenergie) sind nicht Vertragsparteien eines internationalen Übereinkommens über Haftung für nukleare Schäden.

Die genannten Vorschriften sind zwar nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gleich, sie sind aber bindend und transparent und gelten für den Betrieb aller Kernkraftwerke in diesen Mitgliedstaaten.

Mit freundlichen Grüßen

(elektronische Unterschrift)
Massimo Garribba

⁵ Richtlinie des Rates 2014/87/Euratom vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2014.219.01.0042.01.ENG.

⁶ https://ec.europa.eu/energy/topics/nuclear-energy/european-nuclear-energy-forum-enef_en

⁷ <http://www.ensreg.eu/>